

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0144-I.2/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider, LL.M.

zu GZ. BMWFW-44.280/0006-I/5/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: BMWFW - post.15@bmwfw.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; Marktüberwachung; Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015 - MING 2015; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) 2016/425*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. So ist bei den Erläuterungen zu Z 1 und zu Z 7 die Kurzzitierung „EU-Verordnungen 2016/425 und 2016/426“ durch „Verordnung (EU) 2016/425 und Verordnung (EU) 2016/426“ zu ersetzen.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und unter § 1 Abs. 3 des MING:

- „[...] *Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 51 [...]*“
- „[...] *Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 99 [...]*“

S. 2 des Vorblatts erster Absatz:

- „[...] *Beschluss ~~Nr.~~ 768/2008/EG über einen gemeinsamen [...]*“

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- „[...] *Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82.*“
- „[...] *Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251*“
- „[...] *Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 90, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 297 vom 13.11.2015 S. 9*“
- „[...] *Richtlinie 2014/34/EU zur [...] vom 29.03.2014 S. 309*“

Der guten Ordnung halber wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

- Da das entsprechende Langzitat nur einmal pro Dokument anzuführen ist, genügt im Vorblatt und in den Erläuterungen die erstmalige Langzitierung im ersten Absatz der „Problemanalyse“ bzw. unter „Allgemeiner Teil“. Im Folgenden ist nur mehr das Kurzzitat in der Zitierweise „*Verordnung (EU) 2016/425*“ zu verwenden. Dasselbe gilt für die „*Verordnung (EU) 765/2008*“ und den „*Beschluss 768/2008/EG*“ deren einmalige Langzitierung im ersten Absatz auf S. 2 des Vorblatts genügt.
- S. 2 des Vorblatts erster Absatz: „[...] an den neuen Rechtsrahmen (~~NLF-Beschluss-~~ *Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die [...]*“
- S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“: [...] auf Basis nationalen Rechts hinsichtlich [...]“
- Auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ ist die Formulierung „*Trotzdem bedarf es einer nationalen Durchführung dieser beiden Verordnungen auf Basis nationalen Rechts hinsichtlich der auf EU-Ebene nicht festgelegten Behördenzuständigkeiten [...]*“ missverständlich, da die Durchführung einer Verordnung nicht auf Basis nationalen Rechts geschieht. Eine Alternativformulierung wäre etwa „*Trotzdem bedarf es zur nationalen Durchführung dieser beiden Verord-*

nungen ergänzender Regelungen zur Behördenzuständigkeit [...]“. Die Formulierung wäre ebenfalls auf S. 2 des Vorblatts im ersten Absatz in diesem Sinne anzupassen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. August 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)